



Bern, 25. Juli 2005

**Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Sulgeneckstrasse 19
3007 Bern**

Vernehmlassung

Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV)

Sehr geehrter Herr Annoni
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unsere Stellungnahme zur „Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung“ abzugeben.

1. Grundsätzliches

Wir sind weitgehend mit der vorliegenden Verordnung einverstanden.

In zwei Punkten stösst sie jedoch auf Kritik: Erstens beinhaltet sie wie bereits im BerG zu viele kann-Formulierungen. Zweitens fehlen uns genauere Bestimmungen in Bezug auf die neuen Leistungsverträge.

Zum ersten Punkt: Noch immer wissen wir nicht genau, welche zusätzlichen Angebote bei Lehrstellenmangel bereitgestellt und finanziert werden. Zentral scheint uns, dass die Bundesmittel für innovative Projekte, welche neu zur Verfügung (Ablösung des LB I und II) stehen, auch effektiv abgeholt werden. Wir schlagen darum verbindlichere und zusätzliche Bestimmungen vor. Zudem erachten wir ergänzende Formulierungen betr. der Vollzeitausbildungen als nötig.

Zum zweiten Punkt: Wir vermissen differenzierte Ausführungen zu den neuen Leistungsverträgen mit den Berufsfachschulen. Hier möchten wir genauer wissen, wie das Controlling funktionieren soll, wann die Leistungsverträge abgeschlossen werden und für welchen Zeitraum. Dies bleibt auch in der Verordnung weitgehend eine „Black Box“.

Im weiteren begrüßen wir, dass das Informationsrecht der Organisationen der Arbeitswelt (Berufsverbände/Arbeitnehmervertreter, Arbeitgeberverbände) an den Berufsfachschulen geregelt wird. Diese tragen für die Berufsbildung eine grosse Verantwortung. Diesbezüglich haben wir bereits sehr gute Erfahrungen gemacht und die Möglichkeit

wahrgenommen, Ziele und Dienstleistungen der Verbände vorstellen zu können. Das Informationsrecht könnte in einem zusätzlichen Artikel oder in einem Reglement geregelt werden.

Weiter schlagen wir vor, die Gebühren für das BVS auf dem heutigen Niveau zu belassen (Art. 132), für den Fall eines Schulausschlusses professionelle Unterstützung vorzusehen (Art. 51) und die Bestimmungen bei Rekrutierungsprobleme zu ergänzen (Art. 87).

2. zu den einzelnen Artikeln

Art. 5

Die Organisation der Arbeitswelt Gesundheit besteht aus Vertretungen der Berufs- und Arbeitgeberverbände. Es muss sichergestellt werden, dass die Berufsverbände aus dem Bereich Gesundheitswesen angemessen im Berufsbildungsrat vertreten sind und die Oda nicht ausschliesslich durch Arbeitgebervertreter besteht.

Art. 11

ergänzen mit

g) Unterstützung von Innovationsprojekten.

Der Bund unterstützt neu auch Innovationsprojekte finanziell (25%), welche bisher mit den LB I und II finanziert wurden. Diese Gelder sollte der Kanton Bern auf jeden Fall abholen. Darum sollte hier noch eine Bestimmung aufgeführt werden, die offener gehalten ist.

Art. 17, Abs.3

Bei fehlenden Ausbildungsplätzen in der Arbeitswelt werden Vorlehren an Lehrwerkstätten angeboten.

Wenn Ausbildungsplätze fehlen müssen zwingend Alternativen angeboten werden. Die Vorlehren sind eine der anerkannten und im Gesetz vorgesehen Alternativen. Darum macht die kann-Formulierung keinen Sinn, es sei denn, es würden andere Alternativen zwingend vorgesehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass es Lücken gibt, was gerade nicht Zweck dieser Bestimmung sein kann.

Art. 19

Bei Lehrstellenknappheit führt die Erziehungsdirektion im Rahmen der (...)

Auch hier macht die kann-Formulierung keinen Sinn, denn der Kanton sollte auch hier Alternativen anbieten. Umso mehr als der Bund neu jedes Angebot zu 25 Prozent mitfinanziert.

Art. 23

Bei der Auswahl der Fachpersonen aus der beruflichen Praxis müssen Vertreter der entsprechenden Berufsverbände beigezogen werden.

Art. 27, Abs. 2

Diese Bestimmung erachten wir als zwiespältig. Einerseits kann dadurch das Angebot erhöht werden, wenn es notwendig wird, was wir begrüssen. Auf der anderen Seite muss unbedingt die Qualität gesichert werden. Darum sind wir der Meinung, dass der Qualitätssicherung besondere Aufmerksamkeit zukommen muss.

Art. 51, Abs. 3

Wie bereits beim BerG ausgeführt, stehen wir einem Schulausschluss äusserst skeptisch gegenüber. Die 2005 erschienene Studie der Berner Forscherin Tina Hascher zum Schulausschluss in der Volksschule zeigt, dass die Ausgeschlossenen in den meisten Fällen

nicht mehr in die Schule zu integrieren sind. Ein Bildungsabschluss muss aber u.a. das Ziel der Bildungsgesetzgebung sein. Zudem wird der schwarze Peter den Ausbildungsbetrieben zugeschoben, welche die Jugendlichen ohne schulische Hilfe wieder „auf die richtige Bahn“ bringen sollen. Es ist fraglich, ob alle Lehrbetriebe dieser Aufgabe gewachsen sind, ohne dass fachliche Hilfe gewährleistet ist. Hier braucht es unserer Meinung nach mehr Unterstützung von Seiten des Kantons. Die Betreuung in professionellen Strukturen im Fall eines Schulausschlusses muss auch bei Vollzeitausbildungen gewährleistet sein. Dies fordert auch die erwähnte Studie von Tina Hascher. In der Verordnung braucht es daher ergänzende Bestimmungen.

Art. 57

ergänzen mit

c) bei einem fehlenden Angebot für Personen, die besonders initiativ und leistungsstark sind.

d) für Personen, die es aufgrund ihres Geschlechts schwierig haben, in sogenannten atypische Berufe einzusteigen.

Die heutigen Lehrwerkstätten zeichnen sich auch durch spezielle Angebote für initiative und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler aus.

Die Lehrwerkstätten sollten nicht stigmatisiert werden, indem sie auf Anbieter für sog. schwache Schülerinnen und Schüler reduziert werden. Die Lehrwerkstätten zeichnen sich vielmehr aus durch ihre Nischenangebote. Zum Beispiel auch für Frauen, die es schwierig haben, in männerdominierte Berufe einzusteigen. Dies sollte in der Verordnung besser zum Ausdruck kommen.

Art. 58, Abs. 2

streichen

Die zuvor aufgeführten Kriterien für die Führung von Vollzeitschulen reichen aus. Die Finanzlage des Kantons als Kriterium ist nicht sachgerecht. Wir erachten es als viel effizienter, dies über Qualitätssicherung zu steuern und so den Bildungsfranken optimal einzusetzen.

Wird es trotzdem als nötig erachtet zu sparen, obwohl das Angebot aufgrund der Lehrstellensituation bereitgestellt werden sollte, dann ist dazu ein politischer Entscheid (Grosser Rat) nötig.

Art. 85, Bst. A und c

a) streichen

Es scheint uns fragwürdig zu entscheiden, wann ein Angebot den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes entspricht. Wie wir wissen, sind die „Bedürfnisse des Arbeitsmarktes“ grossen Schwankungen ausgesetzt, so dass es sehr schwierig ist, bei Beginn der Ausbildung vorzusagen, ob ein Bildungsabschluss später noch genauso gefragt ist. Darum ist dieses Kriterium nicht wirklich tauglich.

c) Das Bedürfnis nicht bereits durch ein bestehendes Angebot abgedeckt ist.

Die Einschränkung auch ausserkantonales ist sehr fraglich, denn dieses Angebot kann sehr weit weg von den Kantonsgrenzen liegen. Die Bernische Bildungsgesetzgebung muss aber darauf ausgerichtet sein, den Bedarf im Bern auch wirklich abzudecken. Es kann je nach Nachfrage im betr. Berufsfeld falsch sein, diese Auszubildenden an andere Kanton zu verlieren. Dies betrifft zum Beispiel den Gesundheitsbereich, in dem es regelmässig Rekrutierungsprobleme gibt.

Art. 87

Die Massnahmen zur Sicherung des beruflichen Nachwuchses sind offenbar nur für die Höhere Berufsbildung vorgesehen. Würde dies bedeuten, dass auf Stufe Berufslehre solche Massnahmen nicht möglich wären, z.B bei der neuen Lehre Im Gesundheitsbereich, der FaGe? Dies wäre u.E. falsch, da es auch auf dieser Stufe möglich sein sollte, Massnahmen zu ergreifen, wenn der berufliche Nachwuchs nicht gesichert ist.

Art. 99

Im Vortrag steht, dass bei der Zusammensetzung des Fachrates nicht auf die Vertretung der Geschlechter geachtet werden soll, da der Fachrat zu klein dafür ist. Unseres Erachtens darf die Grösse des Gremiums nicht als Kriterium gelten. Um die tatsächliche Gleichstellung zu erreichen, ist immer auf die Vertretung der Geschlechter zu achten. Wir schlagen darum vor, den Vortrag hier entsprechend neu zu formulieren.

Art. 101

Im Vortrag wird erwähnt, dass aufgrund des Ergebnisses der ersten Lesung des BerG im Grossen Rat, die Förderung der kulturellen Weiterbildung noch Eingang finden wird. Wir legen Wert darauf, dass der kulturellen Weiterbildung den gleichen Stellenwert wie den anderen Weiterbildungen zugemessen wird.

Art. 111

Es fehlt eine Bestimmung, wann die ersten bzw. die neuen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen werden müssen und für welchen Zeitraum diese jeweils abgeschlossen werden.

Art. 132. Abs. 1, Bst. a

Die Gebühren sind auf dem heutigen Niveau von 900 Franken zu belassen. Die BVS sind die einzigen Angebote im Rahmen der Ausbildung auf Stufe Sekundarschule II, für welche Gebühren verlangt werden. Dies ist an sich bereits stossend, aber durch den Grossen Rat im BerG nun so verankert. Es entsprach aber nicht dem Willen des Grossen Rates, diese Gebühren nun noch anzuheben.

Im Vortrag wird dies damit begründet, dass die Vorlehren dafür kostenlos angeboten werden können. Dies ist nicht nachvollziehbar: Warum sollen Jugendliche, die eine BVS machen für die Vorlehren bezahlen? Es trägt bestimmt nicht zum Bildungserfolg bei, Jugendliche in ihrem Bildungsweg weiter zu stigmatisieren und zu bestrafen.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hoffen, dass Sie unsere Einwände und Vorschläge berücksichtigen werden.

Mit freundlichen Grüssen



Monika Hächler
Sekretärin GB Kanton Bern